

Benutzungsordnung für die Elektropoller in der Ueckerstraße in der Stadt Seebad Ueckermünde

Für das Passieren der Elektropolleranlage in der Ueckerstraße wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich/Definition

- 1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Elektropoller in der Ueckerstraße in der Stadt Seebad Ueckermünde.
- 2) Die Benutzung kann mittels Handsender, Schlüssel oder digitalem Schlüssel mittels eines Telefons erfolgen. Als Regelfall wird die Nutzung über Telefon angesehen.
- 3) Zu dem im Folgenden als Altstadtring definierten Bereich gehören die Ueckerstraße ab Nr. 61/72 bis zur Ueckerstraße 107/90, sowie die Schul- und Hospitalstraße.

§ 2

Erlaubnis

- 1) Die Benutzung der Elektropoller bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Seebad Ueckermünde als Straßenbaulastträger. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Sie ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
- 3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel auf Widerruf erteilt.
- 4) Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies insbesondere zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Diese können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.
- 5) Etwaige Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6) Erweiterungen bedürfen einer erneuten Beantragung und Begründung.
- 7) Die Benutzung der Elektropoller kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger Belange der Sicherheit erforderlich ist.
- 8) Die erteilte Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Seebad Ueckermünde zulässig.
- 9) Erlaubnisnehmern steht die Nutzung der Elektropolleranlage nur für den im Antrag angegebenen Zweck zur Verfügung. Private Fahrten sind untersagt.
- 10) Die Erlaubnis erlischt durch
 - a) Zeitablauf,
 - b) Widerruf,
 - c) Tod des Erlaubnisnehmers,
 - d) Gewerbeabmeldung.
- 11) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die durch ihn genutzten Handsender oder Schlüssel unverzüglich, ohne ausdrückliche Aufforderung, bei der Stadt Seebad Ueckermünde abzugeben. Die Nutzung des digitalen Schlüssels ist ab Erlöschen der Erlaubnis nicht mehr anwendbar.

§ 3 Erlaubnisantrag

- 1) Die Erlaubnis ist bei der Stadt Seebad Ueckermünde schriftlich zu beantragen. Dafür sollte das Antragsformular der Stadt verwendet werden, welches auf der Internetseite www.ueckermuende.de heruntergeladen werden kann.
- 2) Der Antrag muss begründet sein und mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) die Art der gewünschten Benutzung (Handsender, Schlüssel, Telefon),
 - b) die Anzahl der benötigten Berechtigungen,
 - c) die Namen der Benutzer,
 - d) die Anzahl der Fahrzeuge,
 - e) die Fahrzeugart,
 - f) die amtlichen Kennzeichen,
 - g) die Dauer der Benutzung,
 - h) gegebenenfalls die zu registrierende/n Telefonnummer/n.

§ 4 Benutzerkreis

Folgenden Benutzern kann auf Antrag die Benutzung der Elektropoller gestattet werden:

- a) Stadt Seebad Ueckermünde für dienstliche Fahrten,
- b) Einsatzkräften von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen des DRK, der Feuerwehr, der Polizei, des Katastrophenschutzes, der DGzRS, der DLRG, Ärzte im Notdienst,
- c) Unternehmen des ÖPNV, sofern es sich um notwendige Fahrten im Rahmen des Linienverkehrs handelt,
- d) Ueckermünder Taxiunternehmen,
- e) Dienstleistern mit hoheitlichen oder privaten Aufgaben, wenn für sie die Umfahrung der Altstadt in keinem Verhältnis zum Geschäftsauftrag steht (täglich Mehrfachfahrten),
- f) Gewerbetreibenden, die im Altstadtring ihren Hauptsitz haben und die mehrfach täglich bei der Ausübung ihres Gewerbes in Richtung Ueckermünde-Ost pendeln,
- g) Teilnehmern von Festumzügen, Rallyes und Demonstrationen,
- h) Hochzeitskutschen bzw. -autos.

§ 5 Verhalten bei der Benutzung der Elektropoller

- 1) Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind bei der Benutzung der Elektropoller zu beachten. Die Elektropolleranlage ist entsprechend der durch Schilder und der Ampel ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
- 2) Einsatz- und Rettungsfahrzeugen ist Vorrang zu gewähren.
- 3) Beim Durchfahren der Elektropoller dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- 4) Bei der Benutzung der Elektropoller ist durch das An- und Abfahren der Lärm auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Unnötiges Laufenlassen des Motors ist zu unterlassen.
- 5) Darüber hinaus sollen Leerfahrten unterbleiben.
- 6) Weisungen von Polizei- und Ordnungskräften ist Folge zu leisten, auch wenn unter Umständen die erlaubte Benutzung der Elektropoller nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 6 Gebühr

- 1) Für die Prüfung des Antrages und der Voraussetzungen einer Erlaubnis wird gemäß den §§ 2 und 7 i. V. m. Gebührentarif Nr. 5 der Anlage der Satzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der aktuellen Fassung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 55,00 Euro erhoben.
- 2) Bezüglich der Nutzung der Elektropolleranlage mittels eines Handsenders, Schlüssels oder digitalen Schlüssels wird ein Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Seebad Ueckermünde und dem Nutzer geschlossen. Das zur Nutzungsordnung gehörende Hinweisblatt muss beachtet werden.
- 3) Von der Entrichtung der Gebühr sind die unter § 4 Buchstaben a) bis c) genannten Benutzer befreit.
- 4) Im Übrigen kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Benutzung ein öffentliches Interesse besteht, die Benutzung einen begründeten Härtefall darstellt oder einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 7 Verunreinigungen

Verunreinigungen, die durch die Benutzung entstehen, sind von der zur Benutzung berechtigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Berechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Seebad Ueckermünde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 8 Meldung von Störungen

Die Benutzer sind verpflichtet, jede Unregelmäßigkeit sowie Beschädigungen oder Störungen an der Elektropolleranlage unverzüglich der Stadt Seebad Ueckermünde mitzuteilen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- 1) Sollte festgestellt werden, dass die Elektropolleranlage missbräuchlich bedient wird, das heißt, für private oder andere Zwecke als für die mit der Erlaubnis festgesetzten, wird diese Erlaubnis widerrufen.
- 2) Darüber hinaus kann auch bei allen anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung die Stadt Seebad Ueckermünde dem Zuwiderhandelnden die Erlaubnis entziehen. Gleiches gilt, wenn die Entrichtung des Entgelts aus dem gesondert abgeschlossenen Nutzungsvertrag länger als einen Monat fällig ist.
- 3) Die Entziehung kann befristet für mindestens sechs Monate oder dauerhaft erfolgen.

§ 10 Haftung

- 1) Die Benutzung der Elektropoller erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren mit modifizierten (tiefergelegten) Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko.
- 2) Die Stadt Seebad Ueckermünde haftet im Rahmen der allgemeinen kommunalen Haftpflicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Der Benutzer haftet für sämtliche von ihm, seinen Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen schuldhaft verursachten Schäden. Er haftet auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Absatz 1 die Elektropoller ohne Erlaubnis der Stadt Seebad Ueckermünde benutzt,
 - b) entgegen § 2 Absatz 4 Bedingungen und Auflagen missachtet,
 - c) entgegen § 2 Absatz 9 die Elektropollieranlage nicht nur für den im Antrag angegebenen Zweck nutzt.
 - d) entgegen § 5 Absatz 1 die durch Schilder und Ampel ausgewiesenen Regelungen missachtet,
 - e) entgegen § 5 Absatz 2 Einsatz- und Rettungsfahrzeugen keinen Vorrang gewährt,
 - f) entgegen § 5 Absatz 3 andere Verkehrsteilnehmer gefährdet,
 - g) entgegen § 5 Absatz 6 Weisungen von Polizei- und Ordnungskräften missachtet,
 - h) entgegen § 11 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 2 SOG M-V i. V. m. § 49 der Straßenverkehrsordnung mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Elektropoller in der Ueckerstraße in Ueckermünde vom 23.12.2022 außer Kraft.

Ueckermünde, 23.06.2025


Jürgen Kliewe
Bürgermeister